

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

28. August 2014

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main**Beschluss**Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

In dem Sanktionsverfahren gegen

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.com

Beteiligte,

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.comabgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. E 5-2014**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 8.750 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 800 €.Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit dem Jahr 2000 börsennotiert und seit Januar 2003 zum Teilbereich des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten -Prime Standard- zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 27. Dezember 2002). Die Zulassung der Aktien zum geregelten Markt gilt gemäß § 52 Abs. 7 BörsG seit dem 01. November 2007 als Zulassung zum regulierten Markt.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den Jahresfinanzbericht 2013 (JFB 2013) in deutscher und englischer Sprache am 28. Mai über die Exchange Reporting System Schnittstelle an die Geschäftsführung der Börse.

Bezüglich des Berichtes war die Beteiligte von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG durch zwei E-Mails 14 bzw. 3 Tage vor Fristablauf über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden.

Überdies war die Beteiligte am Tag des Fristablaufs im Auftrag der Deutschen Börse AG seitens der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität angerufen und durch E-Mail erneut an den Fristablauf erinnert worden.

Am 30. April 2014 teilte die Beteiligte in einer Ad-hoc-Mitteilung mit, dass sich die Veröffentlichung des JFB 2013 um vier Wochen verzögere, weil die Prüfungstätigkeiten noch nicht abgeschlossen seien.

Mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 05. August 2010 war gegen die Beteiligte wegen fünf vorsätzlich begangenen Pflichtverstößen ein Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 36.750 Euro (Az. E 2-2010), mit Beschluss vom 06. September 2010 wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Ordnungsgeld in Höhe von 830 Euro (Az. E 6-2010), mit Beschluss vom 21. Mai 2013 wegen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung ein Ordnungsgeld in Höhe von 875 Euro (Az. E 8-2013) und mit Beschluss vom 11. Februar 2014 wegen drei vorsätzlich begangener Pflichtverstöße ein Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 20.125 Euro verhängt worden (Az. E 16-2013).

Am 26. Juni 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, in dem sie den JFB 2013 vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Pflichtverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 8.750 Euro zu belegen.

Am 01. Juli 2014 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2014 räumt die Beteiligte den Verstoß ein und macht geltend, dass alle Planungen auf eine Veröffentlichung des Geschäftsberichts zum 30. April 2014 ausgerichtet gewesen seien. Am Vormittag des 30. April hätte noch eine letzte offen gebliebene Prüfungshandlung aus dem Bereich der wertaufhellenden Ereignisse nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden sollen. Wider Erwarten hätte die Prüfungshandlung nicht ohne weiteres abgeschlossen werden können, sodass am 30. April noch kein testierter Konzernabschluss vorgelegen habe.

Im Hinblick auf eine Personalaufstockung und der dadurch verbesserten Organisation sei sie sehr zuversichtlich, dass sie ihre Zulassungsfolgepflichten zukünftig ordnungsgemäß erfüllen werde. Den 1. Quartalsbericht 2014 habe sie fristgemäß veröffentlicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBl. I, S. 14 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht 2013 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 50 Abs. 1 und 2 Börsenordnung (Stand: 26. November 2012 und 18. März 2013 und 17. Juni. und 16. Dezember 2013 - BörsO) hat der Emittent zugelassener Aktien den Jahresfinanzbericht in der deutschen und englischen Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2013 bis zum 30. April 2014 an die Geschäftsführung zu übermitteln. Die Beteiligte hat den JFB 2013 jedoch erst am 28. Mai 2014 in deutscher und englischer Sprache und damit um vier Wochen verspätet übermittelt.

Die Organe der Beteiligten haben den tatbestandlichen Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des fraglichen Finanzberichtes auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Beteiligte, der der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung der FWB bekannt war, hat den Fristverstoß in tatsächlicher Hinsicht eingeräumt. Sie hat die verspätete Übermittlung des JFB 2013 auch billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Einlassung der Beteiligten im Sanktionsverfahren führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Die Beteiligte traf bezüglich des JFB 2013 aus § 50 Abs. 1, Abs. 2 BörsO i. V. m. § 37 v Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl I, 3395 -WpHG) die Pflicht, den JFB 2013 innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen. Die Beteiligte hatte insoweit alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Soweit sich die Beteiligte darauf beruft, dass die zeitlichen Planungen des JFB 2013 auf

den 30. April 2014 ausgerichtet gewesen seien und eine für den Vormittag des 30. April geplante letzte Prüfungshandlung wider Erwarten nicht habe abgeschlossen werden können, ist darauf zu verweisen, dass derjenige, der wie die Beteiligte, eine Frist zum Handeln bis zum Äußersten ausnutzt, damit auch in Kauf nimmt, dass eine zwar nicht konkret absehbare, aber nach der Lebenserfahrung durchaus nicht unwahrscheinliche Verzögerungen im Arbeitsverlauf eine fristgemäße Übermittlung des Finanzberichtes verhindern können. Insoweit hat die Beteiligte die Bedeutung der Erfüllung ihrer Zulassungsfolgepflichten verkannt und sie nicht mit dem gebotenen Gewicht in ihre organisatorischen Überlegungen eingestellt und damit ihre Berichtspflichten bewusst verletzt.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehr als drei Tagen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die verspätete Vorlage des JFB 2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 8.750 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten folgende u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2013 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Berichte weder in der deutschen noch in der englischen Sprache fristgemäß vorgelegt wurden und die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung von vier Wochen bei der Übermittlung des JFB 2013 mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum in dieser Zeit nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Schließlich ist zu lasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Beteiligte auch in der Vergangenheit ihre Berichtspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt hat und deshalb erst mit bestandskräftigen Beschlüssen des Sanktionsausschusses vom 21. Mai 2013 und 11. Februar 2014 wegen eines gleichartigen Versäumnisses mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 875 Euro bzw. 20.125 Euro belegt werden musste. Diese Sanktionierungen hat sich die Beteiligte nicht zur Warnung dienen lassen und der Vorstand hat es weiterhin unterlassen, die erforderlichen strukturellen Maßnahmen zu ergreifen, um die fristgemäße Erfüllung der Berichtspflichten sicherzustellen. Insofern war eine Erhöhung des Ordnungsgeldes erforderlich. Die früheren Ordnungsgeldbeschlüsse vom August und September 2010 hat der Sanktionsausschuss nicht sanktionserhöhend berücksichtigt, weil diese wegen des Zeitablaufs zwischen ihrem Ergehen und der aktuellen Fristversäumnis Ihre Warnfunktion verloren haben.

Bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 0,8 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
